

Zum Beweise der Unstatthaftigkeit dieses Verhältnisses hat der Herr Justizminister auch den Fall angeführt, daß sehr oft eine Sache advocirt und einem Justizamte Commission ertheilt werden müsse. Gerade aber dadurch finde ich, daß die Sache ganz unbedenklich wird; denn natürlich, wenn der Gerichtsdirector nicht entscheiden kann, weil sein Gerichtsherr bei der Sache betheiligt ist, so wird die Sache advocirt und einem andern Gerichte zur Entscheidung übergeben werden. Ich finde überhaupt, daß die Entscheidung des Appellationsgerichtes zu Zwickau der sehr bekannten Theses des frühern Appellationsgerichtes zu Dresden sehr ähnlich sieht, die in Kind's Quaestionen angeführt ist, und welche das Appellationsgericht annahm, nachdem das bekannte Decret von 1805 gegeben war. Es nahm nämlich gleich nach Erlassung dieses Decrets den Grundsatz an, daß, weil in Folge des Kündigungsrechtes der Gerichtsherrn die Gerichtsdirectoren zu abhängig geworden wären, dieselben nun gar keinen Vergleich mehr zwischen den Gerichtsherrn und Unterthanen verhandeln und protokolliren könnten, daß sie keine Aussage eines Unterthanen zu Gunsten des Gerichtsherrn mehr protokolliren dürften, und daß ein solches Protokoll vor Gericht nun gar keine Gültigkeit mehr haben solle. Nun, ich gebe einem Jeden selbst zu bedenken und zu beurtheilen, was man von einer solchen These denken soll, die in einem Gerichtsdirector einen unredlichen Mann voraussetzt, und annimmt, daß er falsch und zu Gunsten des Gerichtsherrn protokolliren werde, bloß aus Furcht, daß er sonst von seinem Gerichtsprincipal entlassen werden könne. Ich bin überzeugt, und die Staatsregierung hat es bewiesen, daß sie auf indirectem Wege die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht unterdrücken und die Ausübung derselben nicht erschweren will; allein durch solche Entscheidungen und solche Erschwerungen müssen die kleinen Patrimonialgerichte unvermeidlich zu Grunde gehen, während die größern sich vielleicht noch halten werden, weil hier die Gerichtshalter in der Regel so beschäftigt sind, daß daselbst gewöhnlich besondere Einnahmer für die gutsherrlichen Intraden gehalten werden. Aber bei den kleinen Gerichten kommt es fast in allen Fällen vor, daß der Gerichtshalter die Einnahmen des Gerichtsherrn mit einnimmt und berechnet. Ich finde hierin auch nicht das allermindeste Bedenken. Mein geehrter Nachbar hat gesagt, man könne den Gerichtshaltern nicht solche Geschäfte zumuthen; nun gut, wenn er nicht will, so übernimmt er sie nicht, er wird ja nicht dazu gezwungen, aber wenn er sie übernehmen will, so kann man sie ihm auch unbedenklich überlassen, findet er aber, daß seine richterliche Würde dadurch compromittirt wird, so wird er es nicht thun. Ich wünsche also recht sehr, daß das hohe Justizministerium nochmals untersuchen und diesen Gegenstand in Erwägung ziehen möge, und es wird finden, daß dieses Verhältniß unbedenklich ist. Begeht ein Richter eine Ungerechtigkeit, und läßt sich zu Gunsten des Gerichtsherrn zu Parteilichkeiten verleiten, so ist immer noch zum Einschreiten Zeit, aber so Etwas muß man doch wohl erst abwarten und nicht von vorn herein vermuthen; denn sonst müssen wir bei den vier Appellationsgerichten, die wir haben, täglich solche Entscheidungen, und zwar die allerwidersperrlichsten befürchten, wie denn auch das zwickauer Appellations-

gericht gegen den Bittsteller entschieden hat, während das leipziger in einem ähnlichen Falle kein Bedenken gehabt hat. —

Freiherr v. Welck: Ich kann sehr kurz sein, da ich nur das wiederholen könnte, was von den geehrten Sprechern vor mir, dem Herrn Vicepräsidenten und Herrn v. Friesen, angeführt worden ist; indessen erlaube ich mir, noch auf einige wenige Punkte aufmerksam zu machen. Ich kann nämlich schon im Allgemeinen nicht recht begreifen, wie das Appellationsgericht zu Zwickau nur überhaupt in den Fall gekommen sein kann, diese Entscheidung, von welcher die Rede ist, zu geben. Es steht hier im Berichte S. 473: „Als nun dem königl. Appellationsgerichte zu Zwickau von dem dormaligen Gerichtsverwalter, bei Gelegenheit der vorschriftsmäßigen Anzeige über seine Anstellung und Verpflichtung in dieser Eigenschaft, zugleich der mit ihm geschlossene Contract sammt der dazu gehörigen Instruction vorgelegt worden waren, traf dasselbe die Anordnung“ u. s. w. Es geht nun aus diesen Worten nicht deutlich hervor, ob der Contract und die Instruction freiwillig von dem Gerichtsverwalter an das Appellationsgericht eingesendet worden ist, oder ob von dem Appellationsgerichte diese Einsendung verlangt worden ist. Wäre Letzteres der Fall, so würde es ein neuer Uebergreif hinsichtlich der Befugnisse der Appellationsgerichte gewesen sein. Ist Ersteres der Fall gewesen, hat der Gerichtsverwalter die Instruction freiwillig eingesendet, so hat er mehr gethan, als ihm zu thun oblag, und daher selbst zu der Beschwerde Veranlassung gegeben. Wir haben, soviel ich wenigstens weiß und aufgefunden habe, nur zwei Verordnungen, die sich auf die Verpflichtungen der Gerichtsdirectoren beziehen. Die Verordnung vom 18. März 1818 heißt so: „Da Wir für nöthig finden, daß die, bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande, mit den Gerichtshaltern vorgehenden Veränderungen, Unserer Landesregierung jedesmal unverzüglich bekannt gemacht werden; so haben die hinführo neu an tretenden Gerichtshalter ihre Verpflichtung hierzu sofort, und längstens drei Tage nach deren Erfolg, bei Vermeidung von zehn Thaler Strafe, zur Kenntniß Unserer Landesregierung, mittelst eigener, keinerlei andere Gegenstände enthaltender Anzeigen, zu bringen, und dabei ihren wesentlichen Wohnort, ingleichen, wenn sie noch ein anderes Amt oder Prädicat führen, auch dieses mit anzugeben.“ Die zweite Verordnung, die in Folge der neu errichteten Appellationsgerichte gegeben worden ist, ist vom 30. Mai 1838 und lautet so: „Damit die, in Gemäßheit der Verordnung, die Anzeigen von den Veränderungen in den Gerichtshalterstellen betreffend, vom 18. März 1818, von neu an tretenden Gerichtsverwaltern bei Patrimonialgerichten auf dem Lande über ihre Verpflichtung an ihre vorgesetzte Behörde, nach der gegenwärtigen Justizverfassung das Bezirksappellationsgericht, zu erstattenden Anzeigen zugleich den Zweck erfüllen, daß die Appellationsgerichte in den Stand gesetzt werden, zu prüfen, ob die Verpflichtungen auf genügende und legale Weise vor sich gegangen, und in dieser Beziehung gehörige Aufsicht zu führen, so haben, wie hierdurch verordnet wird, von nun an alle neu an tretende Gerichtsverwalter, bei Erstattung jener Anzeigen, zugleich die über ihre Annahme und Verpflichtung aufgenommenen